

Besprechung / Compte rendu

IT-Vertragsrecht

BERNHARD HEUSLER / ROLAND MATHYS

Praxisorientierte Vertragsgestaltung in der Informationstechnologie, Zürich 2004,
XXXVIII + 314 Seiten, CHF 79.–, ISBN 3-2800-7030-9

Die Entwicklung, welche die veröffentlichte Meinung mit Vorliebe überspitzt als «Platzen der IT-Blase» oder als «Zusammenbruch der Dotcom Economy» bezeichnet, hat auch die Situation für die Rechtsberatung auf dem Gebiet des IT-Rechts verändert: Die Nachfrage ist spürbar zurückgegangen. An der Bedeutung der Informationstechnologie für unsere Wirtschaft hat sich jedoch nichts geändert, und Qualität der Rechtsberatung ist stärker gefragt denn je. Entsprechend ist denn auch kein Nachlassen der Publikationstätigkeit auf dem Gebiet des IT-Rechts festzustellen.

Die Autoren sind praktizierende Anwälte; Ziel ihrer Publikation ist es, als Handbuch und Leitfaden zur rechtlichen Ausgestaltung von IT-Verträgen zu dienen. Die Orientierung an der Praxis bedeutet aber nicht den Verzicht auf eine solide rechtstheoretische Untermauerung; die Systematik der Publikation ist überzeugend und den Bedürfnissen des Praktikers angepasst:

– Auf eine kurze Einführung folgt der erste Hauptabschnitt über IT-Verträge und Vertragstypen. Er hält zunächst zu Recht fest, dass es IT-Verträge als solche gar nicht gibt und befasst sich dann eingehend mit ihren Erscheinungsformen, Gegenständen und Merkmalen. Dabei kommen auch für den IT-Normalverbraucher ungewöhnlichere Vertragsarten wie Customising, Systemintegration, Outsourcing und Application Service Providing zur Sprache. Besonders wertvoll sind sodann die Ausführungen über die Vertragstypen: Sie enthalten eine gedrängte Darstellung der im IT-Bereich aufscheinenden Nominat- und Innominatverträge, ergänzt durch Ratschläge für das Vorgehen bei der rechtlichen Einordnung im Einzelfall.

– Den grössten Teil des Buches nimmt der zweite Hauptabschnitt über Aufbau und Inhalt des IT-Vertrags ein. Er führt vom Vertragsabschluss bis zur Streiterledigung; neben den allgemeinen Problemen, die sich bei jeder Art von Vertrag stellen (wie Pflichten der Parteien, Nicht- und Schlechterfüllung, Verzug und Rücktritt, Übergang von Rechten und Pflichten, Beginn, Dauer und Beendigung) behandeln die Autoren ausführlich spezifische Fragen wie Abnahme, Rechte am Arbeitsergebnis, Geheimhaltung und Datenschutz, Projekt- und Change Management, Wettbewerbs-, Abwerbungs- und Anstellungsverbot sowie Referenzerteilung.

Für den Immaterialgüterrechtler von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Rechte am Arbeitsergebnis:

Die Autoren betonen mit Recht die Bedeutung einer möglichst genauen vertraglichen Umschreibung der Rechte; sie präsentieren übersichtlich die Palette der möglichen Arten von Arbeitsergebnissen (gegliedert nach IT-Vertragstypen) sowie die Kategorien der Rechte (Sachenrechte, Immaterialgüterrechte sowie Rechte an Know-how). Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware weisen sie darauf hin, dass Beschaffungsverträge, welche trotz dauerhafter Überlassung gegen einmaliges Entgelt das Eigentum dem Lieferanten vorbehalten wollen, in der Praxis nicht durchsetzbar sind. Der Rezensent geht noch weiter: solche «Lizenzverträge» sind eine Fiktion; der Erwerber eines Standardsoftware-Exemplars kauft ein urheberrechtlich geschütztes Werk, und die «Lizenzbestimmungen» sind in Wirklichkeit einseitige Erklärungen des Urheberrechtsinhabers, in welchem Umfang er dem Erwerber die Verwendung des Urheberrechts gestattet.

Auch der Source Code Escrow – ein in der Praxis noch immer allzu oft vernachlässigtes Thema – wird eingehend behandelt, und die Autoren lassen es auch hier nicht an praktischen Hinweisen wie Namen und Internetadressen der Escrow-Firmen fehlen.

Von grossem Nutzen sind dem Praktiker die zahlreichen Tabellen (betreffend z.B. Vertragstypen, Normenwerke in der IT, Arbeitsergebnisse und betroffene Rechte, Lizenzmodelle in der IT-Praxis), Abbildungen (betreffend z.B. Einordnung der IT-Verträge, Vergütungsmodelle, Source Code Escrow) und Formulierungsvorschläge für Vertragsklauseln. Die letzteren beschlagen ein weites Feld: Im Vordergrund stehen naturgemäss Fragen des IT-Rechts i.e.S. (z.B. Pflegezusicherung für Software, Benchmarking, CPU-Klausel mit Programmschlüssel, Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft bei Projektverzögerung); es werden aber auch Fragen anderer Rechtsgebiete, so des Arbeitsrechts (Zuordnung der Rechte im Arbeitsverhältnis, Abwerbungs- und Anstellungsverbot), des Datenschutzrechts (Datenschutzklausel), des Konzernrechts (Konzernklausel, Übergang von Rechten im Konzernverhältnis) und des Wettbewerbsrechts (Wettbewerbsklausel betreffend Know-how) behandelt.

Höchst willkommen ist schliesslich die Ergänzung des alphabetischen durch ein thematisches Literaturverzeichnis sowie ein ebenfalls thematisches Verzeichnis der zitierten Entscheide.

Wenn Wünsche offen bleiben, so betreffen sie vor allem den Blick über die Landesgrenzen:

- Angesichts der noch immer spärlichen Ausbeute an inländischen Gerichtsentscheiden zu Fragen des IT-Rechts wären Hinweise auf die reichhaltige und fundierte deutsche Rechtsprechung zu begrüssen (eine Auswahl der kaum mehr übersehbaren deutschen Literatur ist berücksichtigt).
- Auch dem Recht der EU, welches die schweizerische Gesetzgebung immer stärker beeinflusst, hätte man – bei allem Verständnis für die Grenzen, welche dem Umfang der Publikation gesetzt sind – eine etwas eingehendere Darstellung gewünscht:
- Im Zusammenhang mit der wirtschaftlich bedeutenden Frage des Patentschutzes für Software, hat der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über den Schutz computerimplementierter Erfindungen vom 20. Februar 2002, (KOM 2002 92), auf den die Autoren hinweisen (S. 144, Fn. 2), bis zur Publikation ihres Buchs bedeutende Änderungen erfahren (vgl. zur Frage grundsätzlich STIEGER, Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden – Paradigmenwechsel im Patentrecht?, in: C. Baudenbacher/J. Simon (Hg.) Neueste Entwicklungen im europäischen und internationalen Immaterialgüterrecht, Basel et al. 2002, 197 ff.).
- Gleiches gilt für den Schutz von Datensammlungen: Die EU hat ihn in der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eingehend geregelt.

Diese wenigen kritischen Bemerkungen sollen dem Wert des Werks keinen Abbruch tun, sondern als Anregungen für eine nächste Auflage gelten; das Buch ist ein theoretisch wie praktisch wohlfundiertes Arbeitsinstrument für den Berater auf dem Gebiet der IT-Verträge, und selbst wer dieses Feld nur gelegentlich beackert, wird die Publikation mit Gewinn zur Hand nehmen.

Dr. iur. Felix H. Thomann, Rechtsanwalt, Basel